

LNG-Anbindungsleitung ETL 179.100 der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in Stade/Bützfleth:

Gründe für die Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die LNG-Anbindungsleitung ETL 179.100 ist der erste Abschnitt der LNG-Anbindungsleitung ETL 179. Diese ist die Leitung Nr. 3.3 der Anlage zum LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG):

3. Stade/Bützfleth (Niedersachsen)

3.3 Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 LNGG

(Standort Hafen und Hanseatic Energy Hub – Anschlusspunkt Gasfernleitungsnetz)

Für die ETL 179.100 Leitung gilt dann eine Ausnahme von der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn

1. eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist **(1)**,
2. einen relevanten Beitrag zu leisten **(2)**, um
3. eine Krise der Gasversorgung **(3)** zu bewältigen oder abzuwenden (§ 4 Abs. 1 LNGG).

(1)Die **beschleunigte Zulassung** des Vorhabens ETL 179.100 leistet einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise.

Die Beschleunigung wird bewirkt durch

- die Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) **(a)**,
- den bereits zugelassenen vorzeitigen Beginn¹ gem. § 44c Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie gem. § 17 Wasserhaushaltsgesetz **(b)** sowie durch
- die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens anstelle eines Planfeststellungsverfahrens **(c)**.

Das Vorhaben wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag im Sinne des § 4 Abs. 1 LNGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten (siehe weiter unten).

Diesen relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung einer Gasversorgungskrise wird die ETL 179.100 nur leisten können, wenn sie beschleunigt zugelassen und bis zur Heizperiode 2023/2024 in Betrieb genommen wird.

(a) Zunächst stünde die Einhaltung der Anforderungen des UVPG der Realisierung des Vorhabens in dem erforderlichen Zeitrahmen entgegen. Zur Heizperiode 2023/24 droht konkret

¹ **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:** Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Energiewirtschaftsgesetz und des vorzeitigen Beginns der Gewässerbenutzung nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung / Anbindungsleitung ETL 179.100 (1. Abschnitt der ETL 179) (Anbindungsleitung gem. Nr. 3.3 der Anlage zu § 2 LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH im Landkreis Stade, Hansestadt Stade; Celle, 28.02.2023, Az. L1.4/L67301/01-16_05/2023-0004/005

eine Verschärfung der Gasversorgungskrise in Deutschland, nachdem im Jahr 2023 - anders als noch 2022 bis zur vollständigen Unterbrechung der Gasimporte aus Russland - russische Gasaufkommen nicht zur Verfügung stehen werden, um die deutschen Gasspeicher über das Jahr für die nächste Heizperiode so weit wie möglich zu füllen.

Der Projektstart der ETL 179.100 erfolgte kurzfristig auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit der Entscheidung, dass für den Standort Stade ein FSRU verfügbar und bis Ende 2023 in Betrieb genommen werden soll. Dies wurde durch Pressemitteilung des BMWK² vom 19.07.2022 bekanntgegeben. Damit die ETL 179.100 und mit ihr die in Stade geplanten FSRU-Kapazitäten ihren Beitrag zu einem unverzüglichen und schnellstmöglichen Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung leisten können, ist die mechanische Fertigstellung der ETL 179.100 bis September 2023 und die Inbetriebnahme im Oktober 2023 erforderlich.

Trotz Ausschöpfung planungsseitiger Beschleunigungsmaßnahmen konnten die vollständigen Antragsunterlagen erst am 24.01.2023 bei der Zulassungsbehörde eingereicht werden. Ursächlich hierfür war nach glaubhaften Angaben der Vorhabenträgerin, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, wie auch die Kartierergebnisse (insb. der im November 2022 durchgeführten Horst- und Höhlenbaumkartierungen), welche die Gutachten, den umweltfachlichen Teil der Antragsunterlagen sowie die Antragsunterlagen für die mitzuentscheidenden Genehmigungen maßgeblich beeinflussen erst im Dezember 2022 in aufbereiteter Form zur Verfügung standen.

- (b) Um den Terminplan einhalten zu können, waren Vorarbeiten (gem. § 44 EnWG, ergänzt durch § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG) trotz des bereits eng getakteten Genehmigungs- und Bauzeitenplans schon ab Januar 2023 notwendig; diese wurden von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade freigegeben.

Für den Start der eigentlichen Umsetzung des Vorhabens ETL 179.100 war weiter die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns spätestens Anfang März 2023 unabdinglich. Insbesondere die Baufeldfreimachung spätestens bis kurz vor Beginn der Brutzeiträume der im Offenland brütenden Arten und ein nachfolgend möglichst kontinuierlicher Fortgang der weiteren Bauarbeiten waren notwendig, um eine nachträgliche Ansiedlung der im Offenland brütender Arten im Baufeld und damit das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Weiter war in der Zeit bis zur Zulassung des vorzeitigen Beginns Ende am 28. Februar 2023 neben der Prüfung der Antragsunterlagen durch die Zulassungsbehörde sowie der gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG erforderlichen Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften auch die Abfassung der Zulassung vorzeitigen Beginns als solche durchzuführen. Der Verfahrensschritt einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht hätte innerhalb dieses Zeitrahmens nicht zusätzlich absolviert werden können. Das gilt erst recht für die im Anschluss wahrscheinlich erforderliche vollständige UVP mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen.

- (c) Mit einer aus der allgemeinen Vorprüfung herrührenden UVP-Pflicht entfielen zudem die Möglichkeit zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG und es müsste stattdessen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. In dem bis zur Genehmigung des Vorhabens lediglich zur Verfügung stehenden Zeitraum von ca. 13 Wochen ab Antragseingang wäre auch dies nicht machbar.

² **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:** Pressemitteilung „Habeck: Standortentscheidung für zwei weitere schwimmende Flüssiggasterminals ist gefallen – Zusätzliches fünftes Terminal kommt hinzu“, 19.07.2022, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220719-habeck-standortentscheidung-fur-zwei-weitere-schwimmende-flussigerdgasterminals-ist-gefallen.html>

Der in § 4 Abs. 1 LNGG vorgesehene Verzicht auf die Anwendung des UVPG ist daher dringend geboten, um den Zeitplan zur Zulassung, Errichtung und Inbetriebnahme der ETL 179.100 bis Oktober 2023 überhaupt einhalten zu können. Nur so kann der Beitrag, den das Vorhaben zur Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise im Winter 2023/24 leisten soll, sichergestellt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas bereits derzeit akut bedroht und eine Entspannung darf auch für die Heizperiode 2023/2024 nicht angenommen werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich. Die Erreichung dieses Zwecks kann nur gewährleistet werden, wenn die für den Betrieb der FSRU erforderliche LNG-Anschlussleitung ETL 179.100 bis Oktober 2023 in Betrieb genommen wird. Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt (BT-Drs. 20/1742^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}, S. 18), würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung den angestrebten Erfolg vereiteln. Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen kann eine rechtzeitige Zulassung der ETL 179.100 nicht gewährleistet werden. Die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende, jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG würden mehrere Monate in Anspruch nehmen, die durch eine Nichtanwendung des UVPG eingespart werden können.

Zusammenfassend ist der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen zur Einhaltung des Zeitplans Zeitschiene zwingend notwendig. Er leistet damit einen relevanten Beitrag zur Bewältigung bzw. zur Abwendung der aktuellen Versorgungskrise für den Winter 2023/2024.

- (2) Das Vorhaben ist geeignet, einen **relevanten Beitrag** zur Bewältigung und Abwendung der drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern.

Von einem relevanten Beitrag der ETL 179.100 als Bestandteil des Gesamtvorhabens in Stade / Bützfleth „Anlandung, Regasifizierung und Einspeisung von LNG in das Gasnetz“ ist nach der Gesetzesbegründung zum LNGG regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und wenn die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht (BT-Drs. 20/1742³, S. 18). Nach der Gesetzesbegründung kann von einem mengenmäßig relevanten Beitrag regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. Nm³ erreicht bzw. überschreitet. Ausweislich des Erläuterungsberichts der Vorhabenträgerin vom 24.01.2023 (Antragsunterlage 1.0 „Erläuterungsbericht“, S 9) sollen mithilfe der FSRU in Stade/Bützfleth LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Damit wird für die FSRU in Stade der in der Gesetzesbegründung genannte Schwellenwert von 5 Mrd. Nm³ deutlich überschritten.

- (3) Es ist eine **Krise der Gasversorgung** zu bewältigen bzw. abzuwenden.

Ein Indiz für eine Krise der Gasversorgung in Deutschland ist nach der Gesetzesbegründung des LNGG das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas⁴ gem. Verordnung (EU) 2017/1938⁴ (vgl. BT-Drs. 20/1742³, S. 18). Weiterhin darf die (drohende) Krise nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen

³ **Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 20/1742:** Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG), 10.05.2022, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>

⁴ **Verordnung (EU) 2017/1938** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 - (SoS-VO), Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.10.2017, Amtsblatt L 280/1

dauerhaft weggefallen sein (ebd., S. 18). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen⁵. Zu diesem Zeitpunkt flossen nur noch 40 % der regulären Mengen durch die Pipeline Nord Stream I. Die Alarmstufe folgte auf die bereits am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Die erforderliche Gaswarnstufe liegt somit vor.

Die ausgerufene Alarmstufe ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt⁶.

Die Situation hat sich sogar verschärft, da beide Stränge der Pipeline Nord Stream 1 sowie Strang A der Pipeline Nord Stream 2 infolge eines Anschlages in der Nacht zum 26.09.2022 erheblich (vermutlich irreparabel) beschädigt wurden und infolgedessen die schon zuvor gänzlich eingestellten Lieferungen über diese Pipelines seitdem nicht aufgenommen wurden und höchstwahrscheinlich nicht wiederaufgenommen werden.

Somit ist weiterhin unklar, ob, wann und in welchem Umfang Russland zukünftig weiter verlässlich Gas nach Deutschland liefern wird, so dass Vorsorgemaßnahmen wie etwa der zügige Ausbau der LNG-Infrastruktur durch die Bundesregierung ergriffen wurden. Ohne eine zusätzliche Beschaffung von Gasmengen mittels Einkaufs von LNG und der Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Einspeisung dieses LNG in das deutsche Gasversorgungsnetz wäre die Daseinsvorsorge und die flächendeckende Energieversorgung in Deutschland in der Heizperiode 2023/24 nicht gewährleistet. Zwar darf im März 2023 aufgrund eines bis dahin mild verlaufenden Winters vorsichtig angenommen werden, dass die deutschen Erdgasspeicher zum Ende der Heizperiode im April 2023 einen im Jahresvergleich 2022/2023 höheren Füllstand aufweisen werden. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die russischen Gaslieferungen durch die Pipeline Nord Stream 1 erst ab Mitte Juni 2022 sukzessive zurückgefahren wurden und erst ab Ende September 2022 mit dem bislang ungeklärten Sabotageakt letztlich zum Erliegen kamen. So leisteten 2022 neben den extremen Kraftanstrengungen der Bevölkerung und Industrie (Einsparungen) und der Bundesregierung (alternative Beschaffungsquellen) russische Gasmengen noch einen erheblichen Beitrag zum Befüllen der Speicher und der deutschen und europäischen Gesamtversorgung. Für 2023 muss davon ausgegangen werden, dass dieser Beitrag nicht mehr gegeben sein wird und die drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland nur durch den zügigen Ausbau der LNG-Infrastruktur bewältigt oder abgewendet werden kann. Dabei ist der sichere Transport der eingekauften LNG-Mengen aus Norddeutschland durch LNG-Anbindungsleitungen – wie die ETL 179.100 – in das Gasfernleitungsnetz und damit zur Vorbeugung von Versorgungslücken für die gesamte Bundesrepublik systemnotwendig.

Die mit dem Wegfall der russischen Gasmengen einhergehende drohende Gasmangel-lage wird auch nicht bereits durch andere neue und sichere Bezugsquellen dauerhaft behoben. Von den weiteren in der Anlage zum LNGG genannten Standorten sind vor allem die FSRU-Anlagen in Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Lubmin in Betrieb bzw. so weit fortgeschritten, dass sie einen Beitrag zur Diversifizierung des Gasaufkommens im Winter 2023/24 leisten können. Der Bund geht in seinen Planungen von einer Gesamtliefermenge aller im Winter 2023/24 in Betrieb genommenen FSRU-Anlagen von ca. 13,5 Mrd. m³/a Erdgas aus. Davon entfallen auf den Standort Wilhelmshaven 5 Mrd. m³/a, auf den Standort Brunsbüttel 3,5 Mrd. m³/a sowie weitere 5 Mrd. m³/a auf den Standort Lubmin². Würde dieses Ziel erreicht werden, entspräche dies ca. 35 % des bisher durch russische Gaslieferungen gedeckten deutschen Gasbedarfes. Auch andere alternative Bezugsquellen sind

⁵ **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Pressemitteilung** „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ruft Alarmstufe des Notfallplans Gas aus – Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet“, 23.06.2023, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/06/20220623-bundesministerium-ruft-alarmstufe-des-notfallplans-gas-aus.html>

⁶ Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1938

nicht in der Lage, die trotz aller Einsparungen verbleibende Versorgungslücke zu schließen, so dass weitere LNG-Anlandungen, wie z.B. die hier in Rede stehende Anlage in Stade/Bützfleth erforderlich sind, um eine Mangellage abzuwenden.

Abschließend ist festzustellen, dass die Anwendung der Verfahrensbeschleunigung, die das LNGG bietet, nicht in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt ist, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 4 LNGG vorliegen. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb zwingend.

Gleichwohl wird die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LNGG vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen. Die Vorhabenträgerin hat eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form eines UVP-Bericht sowie weitere Fachbeiträge eingereicht, die in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden.

Celle, den 20.04.2023
LBEG, L1.4
im Auftrag
gez.
Schleicher